

Zeitschrift: Rote Revue - Profil : Monatszeitschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 66 (1987)
Heft: 10

Artikel: Zwischen Illusion und Wirklichkeit
Autor: Hardmeier, Hermann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-340511>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit den bestehenden Zielkonflikten auseinandergesetzt zu haben – z.B. Zielkonflikte zwischen Umweltschutz und Arbeitsplätzen oder zwischen der konsequenten Durchsetzung des Verursacherprinzips und seiner sozialen Auswirkungen.

Denken auch alle dabei an mögliche Folgekosten? Umweltsparer leben vom Augenblickserfolg – die Folgen haben andere zu tragen!

Auch was den konkreten Vollzug der Umweltpolitik betrifft, hat die SP eine gute Ausgangslage: Wir besitzen heute im Bund, in den Kantonen und in den Gemeinden kompetente Fachleute und Behördevertreter. Wenn all diese Leute mit Engagement und Sachverstand handeln, können sie wesentlich zu einem raschen und konsequenten Vollzug des Umweltschutzgesetzes beitragen. *Grüne, welche heute versuchen, das Thema «Umweltschutz» für sich zu pachten, haben demgegenüber praktisch überhaupt keine Erfahrung mit Vollzugsproblemen.* Bürgerliche Politiker, – da stimmt, auch wenn es viele nicht gern hören, der Umwelt-Tarif halt doch, lassen sich beim konkreten Vollzug allzuoft vom Spardenken und von wirtschaftlichen Sonderinteressen leiten.

Wir tragen Verantwortung, allein sind wir aber nicht. Gerade

im Umweltbereich können wir Unterstützung finden. Ich wehere mich oft gegen das Bild der rot-grünen Mehrheit in der Regierung des Kantons Bern. In sozialen Fragen, in Steuerfragen spüre ich recht wenig davon. In umweltrelevanten Fragen aber können wir doch auf einige Signale hinweisen. Wir entschieden uns:

– für die Mitsprache des Volkes zur Grauholz-Autobahn

– für die Ausarbeitung von Ausstiegs-Szenarien aus der AKW-Politik

– gegen das AKW Graben

– für die Mitsprache des Volkes bei allfälligen olympischen Winterspielen

– gegen eine Autobahn durch das Grosse Moos

– für den raschen Vollzug der Luftreinhalteverordnung (Bericht zum Vollzug der Luftreinhalteverordnung, Schaffung von 22,5 zusätzlichen Stellen, Waldbericht + 6 Stellen)

– für den Aufbau einer Bodenschutzfachstelle

– für das Konzept Bahn 2000 und dabei für einen möglichst kleinen Abstand zwischen Strasse und Schiene

– für die SP-Verkehrsinitiative zur Förderung des öffentlichen Verkehrs

– für zwölf autofreie Sonntage

Wir sind zum Schutz der Umwelt nicht allein, wir sollten uns anstrengen, auf allen Ebenen

auch künftig Partnerinnen und Partner zu suchen und zu finden.

Unsere Partei hat, auch im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen, die grosse Chance, den Bürgerinnen und Bürgern zu zeigen, dass sie sich auf allen drei Ebenen des Staates – von der kleinen Gemeinde bis zum Bundesrat – für einen ganzheitlichen und konsequenten Umweltschutz einsetzt. Wir können beweisen, dass diese Art der Politik zu konkreten Ergebnissen führt.

Vor Wahlen wird von rechts bis links Umweltpolitik vor allem mit Schlagworten, mit Versprechungen betrieben. Ich bin aber von einem restlos überzeugt: Die Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinden, unserer Kantone und unseres Landes erwarten auf die Dauer etwas anderes – nämlich Verantwortungsbewusstsein, Sachkompetenz, politisches Durchsetzungsvermögen und Glaubwürdigkeit. Glaubwürdigkeit hat auch in der Umweltpolitik viel mit eigenem Verhalten zu tun. Wir müssen uns, alle sind dazu mit aufgerufen, auch in der Umweltpolitik – wie in der Sozialpolitik – Achtung verschaffen. Achtung, gepaart aus Sachkompetenz und eigener vorbildlicher Haltung unserer Umwelt gegenüber.

SP-Umwelttagung in Zürich: Vollzugsprobleme

Zwischen Illusion und Wirklichkeit

Von Hermann Hardmeier, Leiter der Abteilung Umweltschutz, Kanton Schaffhausen

Wenn ich hier über mögliche Vollzugsprobleme im Bereich Umweltschutz auf kantonaler Ebene spreche, dann geschieht dies in allererster Linie aus der Optik meiner Erfahrungen im

Kleinkanton Schaffhausen. In einzelnen anderen Kantonen mag es keine Probleme geben, weil sie mit dem Vollzug noch gar nicht richtig begonnen haben. In den meisten anderen

Kantonen werden aber, dies ergibt sich aus vielen Gesprächen, ähnlich gelagerte Fragestellungen zu bewältigen sein.

Das Umweltschutzgesetz und seine bisher erlassenen Folgever-

Funktionendiagramm Fachgruppe: Luft

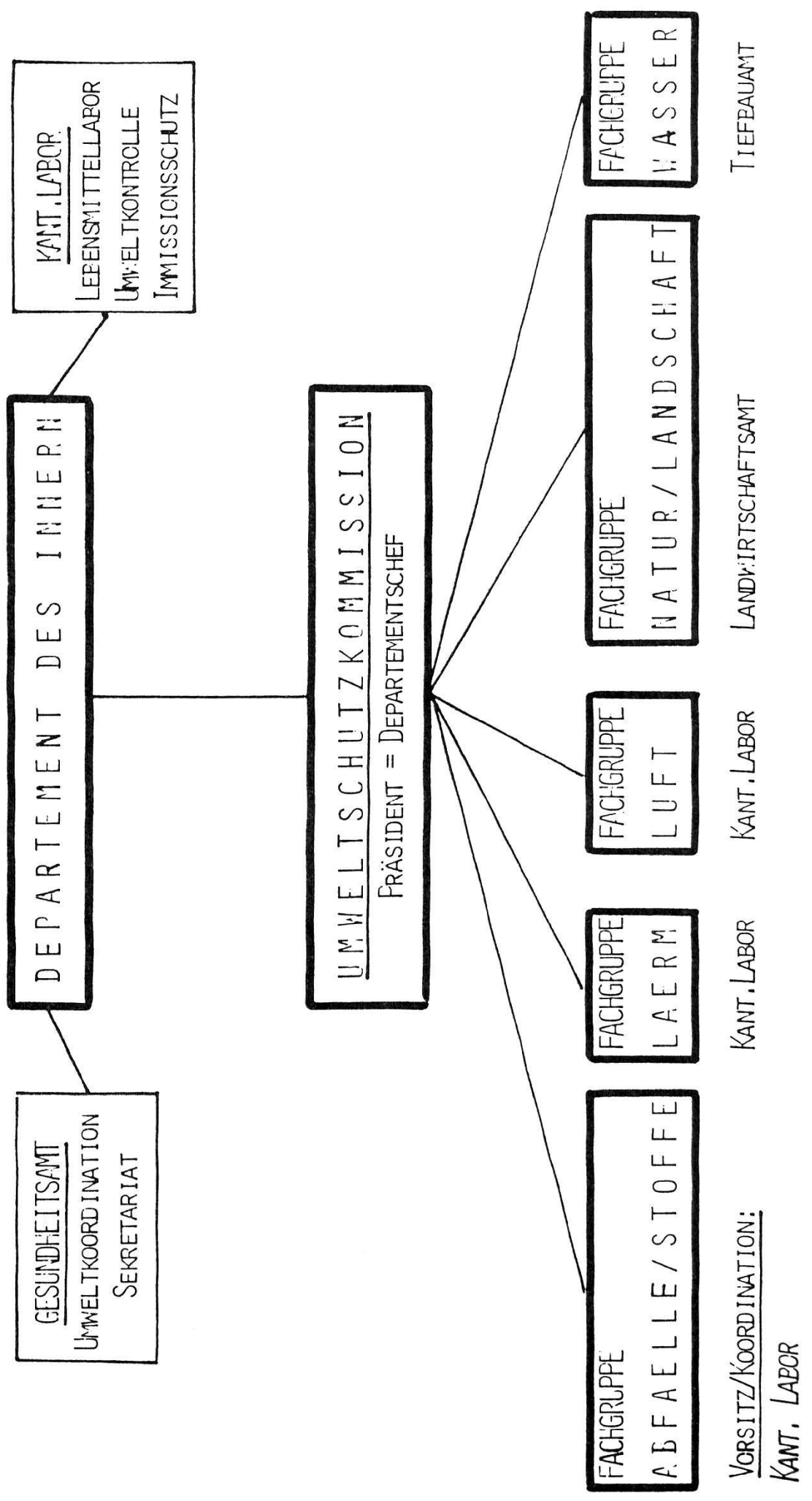
ARBEITSBEREICH	AUFGABENTRÄGER UND IHRE FUNKTIONEN						
	AI	FP	KL	SVSA	EFS	GEFEBNDE	
INDUSTRIE / GEWERBE			Z				
	EMISSIONEN						
	NACHBARSCHAFTSKLAGEN		Z			X	
FEUERUNGSANLAGEN (HEIZÖL)	Z						
	LUFTHYGIENE AM ARBEITSPLATZ						
FEUERUNGSANLAGEN (HEIZÖL)		Z				X	
	BAU						
EL, GAS) UNTER 1 MW		M	Z		M	X	
	KONTROLLE						
FEUERUNGSANLAGEN (HEIZÖL)		M	Z		M		
	BAU, KONTROLLE						
EL, GAS) ÜBER 1 MW		Z					
	BAU, FEUERPOL, BELANGE						
STRASSEN- UND WASSER-FAHRZEUGE				Z		X	
	EMISSIONEN						
ALLGEMEINE IMMISSIONSMESSUNGEN / KATASTER	M	M	Z	M	M		
	ALLGEMEINE IMMISSIONSMESSUNGEN / KATASTER						
ALLGEMEINE EMISSIONSMESSUNGEN / KATASTER	M	M	Z	M	M		
	ALLGEMEINE EMISSIONSMESSUNGEN / KATASTER						
WOHNRAUMBELASTUNG			Z				
	WOHNRAUMBELASTUNG						

AI = ARBEITSSPEKTORAT
 FP = FEUERPOLIZEI
 KL = KANTONALES LABORATORIUM

SVSA = STRASSENVERKEHRS- UND SCHIFFFAHRTSAMT
 EFS = ENERGIEFACHSTELLE

Z = ZUWEISUNG
 M = MITWIRKUNG BEI BEDARF

UMWELTSCHUTZORGANISATION
IM KANTON SCHAFFHAUSEN



ordnungen stellten, zum Glück für unseren Kanton, nicht einen Startschuss dar, mit dem ein paar lethargische Beamte in den Strudel eines umweltbezogenen Vollzugssystems gestürzt worden wären. Mit dem Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung hatte sich das Kantonale Labor schon während eines dreiviertel Jahrhunderts mit der Beobachtung und Vermeidung von Umweltbelastungen auf der Produktseite zu befassen.

Wegen des erforderlichen haushalterischen Umgangs mit den vorhandenen Mitteln, aber noch viel mehr wegen den sehr ähnlichen Anforderung an Laborausrüstung und Personal, ergab es sich fast logisch, dass vor dreizehn Jahren diesem Labor noch eine eigentliche *Abteilung Umweltschutz* angegliedert worden ist.

Diese hatte sich zuallererst mit Vollzugsaufgaben aus den Bereichen *Gewässerschutz- und Giftgesetzgebung* zu befassen und erweiterte ihr Programm rasch auf damals noch nicht oder nur teilweise rechtlich geregelte Umweltbereiche.

So sind etwa bereits 1976 umfangreiche Sickerwassertests mit Abfällen durchgeführt, ab 1977 Komposte analysiert und in Pflanzenversuchen getestet, ist 1982 mit der Immissionsmessung von Luftschadstoffen begonnen und 1984, also ein Jahr vor Erlass der Luftreinhalteverordnung, ist ein Emissionskataster für Luftschadstoffe in Arbeit genommen worden.

Wenn also heute da und dort in der Öffentlichkeit generalisierend kolportiert wird, die Behörden seien im Vollzug des Umweltrechts völlig überfordert und sogar vollzugsunfähig, so muss dies, bei genauerer Betrachtung, relativiert und müssen von diesem Urteil mindestens einige Kantone und Gemeinden ausgenommen werden. Auch die Vermutung, vor allem die kleineren Kantone würden

(noch) nichts tun, trifft, wie unser Kanton (75 000 Einwohner) zeigt, wohl nicht immer zu.

Alles in allem konnte somit im Kanton Schaffhausen für den Vollzug der neueren umweltrelevanten Rechtsgrundlagen eine *geeignete Basisstruktur* vorgegeben werden, die nun sukzessive den vermehrten und zum Teil neuen Anforderungen anzupassen sein wird.

Neben diesem erfreulich positiven Kern des Problemfeldes gab und gibt es aber trotzdem eine ganze Reihe von Randproblemen, für die (auch) Zeit und Energie aufgewendet werden muss.

In dieser Problemmatrix heben sich vor allem 6 Felder etwas dichter hervor:

- 1) Vollzugsorganisation im Kanton
- 2) Reife und Inkraftsetzung der Rechtsgrundlagen
- 3) Übergangs-, Sanierungs- und andere Fristen
- 4) Vollzugsziele zwischen Illusion und Wirklichkeit
- 5) Das Gewicht der Bundeskompetenzen
- 6) Personal und Mittel (Infrastruktur)

Diese sechs Felder möchte ich nun im folgenden noch einzeln etwas erhellen.

1. Vollzugsorganisation im Kanton

Jede kantonale Verwaltung ist gegliedert. Welchem Departement, welcher Direktion, welchem Amt ist nun der Vollzugsbereich Umweltschutz anzugliedern? Im Zuge der Beantwortung dieser Frage wurden in manchen Kantonen erbitterte Diadochenkämpfe eingeläutet. Es scheint, als sei der Umweltschutz ein besonders schöner Mantel, mit dem sich, vor allem im politischen Alltag, werbewirksam und auffällig wandeln lässt. Diese Rechnung geht allerdings nur auf, wenn man das seltene Lob für die gelungenen Ak-

tionen geschickt auf sich selbst, den Tadel für die viel häufigeren Misserfolge aber auf die Kappe der anderen zu lenken versteht! Wären die Tücken im täglichen Kampf mit den Umweltproblemen allseits genügend bekannt, so würde sich wahrscheinlich mancher Polittorero diskret aus der Arena zurückziehen.

Nach welcher Logik soll die verwaltungsinterne Zuteilung des umweltrechtlichen Vollzugs vorgenommen werden?

Soll das *Baudepartement* mit dieser Aufgabe betraut werden, weil es mit Strassenbau und dergleichen nicht mehr so ausgelastet ist? Oder hat dieses Departement bei der Verwirklichung der vielfältigen Bauaufgaben sich eine Managementenerfahrung angeeignet, die nun auch für den Umweltschutz fruchtbar genutzt werden kann?

Ist die *Polizeidirektion* die richtige Ankoppelungsstelle, weil die Umweltüberwachung, mindestens teilweise, als spezialisierte Polizeiaufgabe betrachtet werden könnte?

Aufgrund unserer Entwicklung innerhalb eines Kantonalen Laboratoriums ergibt sich eine andere Logik. Das *Ziel des Umweltschutzes* ist zweifellos *gesundheitspolitischer Art*. Alle diesbezüglichen Massnahmen haben letztlich zum Inhalt, den Lebewesen eine gesunde Nahrung (zu deren wesentlichsten Bestandteilen Luft und Wasser gehören!), einen gesunden, fruchtbaren Boden usw. zu erhalten oder wieder zu schaffen. So wie das Spitalwesen, der Kantonstierarzt, der Kantonschemiker etc., die verwandte Ziele verfolgen, gehört auch der *Vollzug des Umweltschutzrechts in den Aufgabenbereich des Gesundheitswesens!*

Sowohl der Bau wie auch die Polizei erfüllen wichtige Etappenfunktionen zur Erreichung des Gesundheitszieles und sind deshalb im Vollzug unentbehrlich. Ihrem Wesen nach können sie

jedoch die Verantwortung für das Ziel selbst nicht übernehmen.

Gegen die Zuteilung zu einem Baudepartement spricht aber auch noch ein anderes gewichtiges Argument. Ein Argument, das gewissermassen mit der «*Verwaltungshygiene*» zu tun hat. Viele vom Umweltrecht ausgelösten Vollzugsaufgaben richten sich nämlich auf oder gar gegen Objekte, für deren Entstehung das Baudepartement allein oder mitverantwortlich ist. Man denke an Strassen, Kläranlagen, Deponien. Die *Vollzugskonflikte* sind absehbar, wenn die Anlagenerfinder und -besitzer gleichzeitig für deren Kontrolle und die Beurteilung der Funktionstüchtigkeit zuständig sind.

Es ist jedoch unbestritten, dass die Befunde der Umweltbehörde für andere Amtsstellen, insbesondere auch für die Baubehörde, sehr wichtig sein können und (z.B. eben baulichen) Massnahmen zugrundegelegt werden müssen. Eine problemlose und effiziente *verwaltungsinterne Kommunikation* ist deshalb unerlässlich und erfordert eine entsprechend *zweckmässige Organisation*.

Diese Organisation ist aber auch noch aus einem anderen Grunde notwendig. Es lassen sich nämlich kaum alle umweltrelevanten Aufgaben einer einzigen Vollzugsstelle zuweisen. Es sind deshalb verschiedene Amtsstellen zu koordinieren.

Da und dort wird trotzdem versucht, unter welcher Direktion auch immer, eine völlig neue Amtsstelle zu schaffen – ein Umweltschutzamt. Es ist zu vermuten, dass ein solcher «Hosenlupf» zu einem stark verzögerten Vollzug führt. Wenn noch Labor- und Know-how-Kapazitäten neu aufgebaut werden müssen, können einzelne Vollzugsaufgaben um Jahre verzögert werden.

2. Reife und Inkraftsetzung der Rechtsgrundlagen

Wer Umweltgesetze – und -verordnungen mit Umweltschutz gleichsetzt, der mag seine helle Freude haben. Für ihn ist in den letzten zwei Jahren viel für die Umwelt getan worden.

Es ist unbestritten, dass wichtige Lücken in der Rechtssetzung zu schliessen waren. Und es ist ebenfalls unbestritten, dass unserer Umwelt jetzt und nicht erst in einer fernen (zu späten) Zukunft geholfen werden muss.

Wer aber, wie der Bund, die Kantone ununterbrochen mit Vernehmlassungen, Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, Ergänzungsanträgen und dergleichen bombardiert, müsste mindestens vermuten, dass dann, auch bei bestem Willen und guten Voraussetzungen, ein Teil des tätigen Umweltschutzes hinter den Paragraphen zu verschwinden droht. Ganz zu schweigen von den überforderten Infrastrukturen.

Gewiss steht auch der Bund unter Druck und versucht diesem auszuweichen. Was soll aber eine Eile, die schliesslich sinnvolles Handeln behindert oder gar verunmöglicht? So werden allenfalls Gesetze in Kraft gesetzt, die dann mit halbjähriger oder längerer Verspätung vom Vollzug in Bearbeitung genommen werden können.

Werfen wir einen Zwischenblick auf die «*Verordnung über Abwassereinleitungen*» vom Dezember 1975 (eine wichtige umweltrechtliche Grundlage).

Jahre bevor die Verordnung in Kraft getreten war, hatten die involvierten kantonalen Vollzugsbeamten Gelegenheit, deren wesentlichen Inhalte kennenzulernen, als Richtlinien zu erproben und dabei die nötige technische Vollzugsstruktur aufzubauen. Die Verordnung selbst war dann nur noch eine logische und prak-

tisch ohne Übergang zu vollziehende Folge dieser Entwicklung.

Diesem organischen Wachstum verdankt vielleicht der Gewässerschutz seine unbestreitbaren Erfolge.

Zur erwähnten «*Verordnung über Abwassereinleitungen*» gehört auch ein umfangreiches Beiwerk von *Richtlinien über die anzuwendenden Analysemethoden*, deren Interpretation usw. Diese Grundlagen sind für den Vollzug fast noch wichtiger, als die Paragraphen selbst. Sie garantieren auch gesamtschweizerisch einheitliche Beurteilungsgrundlagen.

Die gesetzgeberischen Schnellschüsse des neueren Umweltrechtes sind leider nicht mit diesen *unentbehrlichen Vollzugshilfen* ausgestattet. Es gibt weder Richtlinien oder Wegweisungen über die Durchführung und Auswertung von Immissionsmessungen, noch solche für die Erarbeitung eines Emissionskatasters, um nur zwei wichtige Beispiele aus dem Bereich der LRV zu nennen.

Kantone, die trotzdem handeln und Resultate erarbeiten, können nur hoffen, dass ihre Arbeit im Lichte der später vielleicht doch noch einmal vom Bund erlassenen Messgrundlagen nicht als unzulänglich klassiert werden müssen. Oder soll man besser nichts tun, um diesen unangenehmen möglichen Folgen nicht ausgeliefert zu sein?

Fazit: Es sind in zu kurzer Zeit eindeutig zu viele Paragraphen mit zu wenig Vollzugssubstanz in die Kantone «abgelassen» worden!

3. Übergangs-, Sanierungs- und andere Fristen

Die vollzugstechnischen Mängel, die oft eine wirksame Inangriffnahme der praktischen Arbeit verzögern und/oder grosse Verunsicherung schaffen, sind eben skizziert worden.

Die kantonalen Vollzugsbeamten stehen aber noch aus einem anderen Grund unter Druck. Die ungeduldige Öffentlichkeit vergisst allzuoft, dass die verschiedenen Vollzugsschritte in der Regel an Übergangs- und Sanierungsfristen geknüpft sind. Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, müsste der handelnde Beamte seine Sanierungsverfügung im Rahmen der Verhältnismässigkeit mit einer Frist, und sei es auch nur die Einsprachefrist, versehen. Zusammen mit der Möglichkeit, die gerichtlichen Instanzen zu durchwandern, ergibt dies u.U. *Vollzugszeiträume von Jahren*.

Dies soll nicht kritisiert werden. Es ist ganz einfach eine Tatsache, die den von uns allen geschätzten Rechtsstaat widerspiegelt.

Ungeduldige Kommentare und parlamentarische Vorstösse nach dem Schema: «Jetzt haben wir doch gestern die Luftreinhalteverordnung erlassen und die Luft ist heute immer noch nicht sauber», gehen an der Vollzugswirklichkeit vorbei! Man kann nicht die Umwelt ein ganzes Industriezeitalter lang für seine Zwecke missbrauchen und nachher, nach erfahrener besserer Einsicht, zwei-, dreimal mit den Fingern schnipsen, um sie wieder in Ordnung zu bringen. Solche Erwartungen sind nun einmal naiv und der Sache unbekömmlich.

4. *Vollzugsziele zwischen Illusion und Wirklichkeit*

Man erinnert sich an die Irrfahrt der 41 Seveso-Fässer.

Auch diese Schandtät soll, wie sonst, mit einem Paragraphenhaufen, der den eingängigen Titel «*Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen*» (VVS) trägt, für alle Zukunft verhindert werden. Jedenfalls vertrat in einem Fernsehinterview, am Tag der Inkraftsetzung, der heutige Vizedirektor des Bundesam-

tes für Umweltschutz, Herr Milani, diese Auffassung mit uner-schütterlicher Überzeugung.

Damit ist er mir ein bisschen vollfüssig auf meinen Realitäts-sinn getreten.

In unserem Kanton bestand für einen Teil der Sonderabfälle seit Jahren ein mehrfaches Kontrollsystem. Für diesen Teil habe ich u.a. die Gewichtsangaben auf mitgeführten Abfallbegleitscheinen mit Wägungen bei der Annahmestelle verglichen. Resultat: Auf 1500 Tonnen in einem Halbjahr bewegten Abfallgutes entfiel eine Gewichts-differenz von ca. 35 Tonnen! Diese Differenz hat nichts mit Schummeleien und schlechten Waagmeistern zu tun. Sie hängt mit den technisch bedingten Wägefehlern der Waagen, mit Witterungseinflüssen während dem Transport und mit dem verbrauchten Dieseltreibstoff der Muldenfahrzeuge zusammen.

41 Seveso-Fässer wiegen weniger als 10 Tonnen. In der festgestellten technischen Gewichts-differenz liessen sie sich, entsprechende Böswilligkeit vorausgesetzt, schon im Kanton Schaffhausen mehrfach verstecken. Man extrapoliere auf die Schweiz und glaube vielleicht an den Storch!

Die VVS kann zu einer *besseren Erfassung der Sonderabfallströme* führen. Entsorgungssenken können erfasst, beurteilt und damit ungeeignete Vertreter eliminiert werden. Dies alles mit einem erheblichen administrativen Aufwand und unter Inkaufnahme einiger offenbar unvermeidlicher unsinniger Rander-scheinungen.

So müsste eigentlich jedem Wirt eine Betriebsnummer als Sonderabfallgeber zugeteilt werden, damit er sein Pommis-frites-Öl mit Begleitschein (Kosten Fr. 15.- pro Stück) einem Entsorger abgeben darf.

Trotz all dieser Akribie ist das Hauptproblem, nämlich die umweltgerechte *Entsorgung der*

vorhandenen Sonderabfälle, von einer Lösung weit entfernt. Wer beim heute praktizierten weitgehenden Export dieser Abfälle in französische, englische und osteuropäische Deponien oder für die Hochseeverbrennung ein gutes Gewissen hat, ist mit einem bemerkenswert naivem Gemüt ausgestattet. Solche Praktiken, die vor dem Hintergrund immer differenzierteren Einsammelns von allen möglichen Abfallkategorien stattfinden, grenzen teilweise an Volksbetrug. Die konjunkturreitenden satten Schweizer werden sich noch manches Mal international blamieren müssen, wenn sie diesen Problemen im eigenen Land weiterhin ausweichen.

Die umweltgerechten *Technologien für die Bewältigung dieser Probleme* sind vorhanden. Sonderabfallverbrennungsöfen, Einrichtungen zur Aufarbeitung von Lampen, Batterien und Kunststoffen. Sie werden nicht gebaut, weil die Abfallanlieferer völlig legal ins viel billigere Ausland ausweichen können.

Die VVS ist vielleicht ein (etwas kompliziertes) Hilfsmittel, aber keineswegs die Lösung des Problems. Aus meiner Sicht muss die Lösung in Richtung Exportverbot und gleichzeitig massiver Bundesförderung von Entsorgungsanlagen bestehen. *Das reine Verursacherprinzip und die privatwirtschaftliche Lösung hat hier versagt*. Der Bund kann nicht nur umweltbelastende Praktiken, wie Strassenbau, Maisanpflanzung und dergleichen subventionieren. Er muss, wie etwa beim Gewässerschutz, das schwierige Sonderabfallproblem durch massive Subventionen einer raschen Lösung entgegenführen!

Wir haben hier nur die VVS behandelt.

Es gibt auch bei den anderen umweltrechtlichen Erlassen mehr oder weniger grosse Zielkonflikte!

5. Das Gewicht der Bundeskompetenzen

Nehmen wir als Beispiel die Luftreinhalteverordnung.

Einerseits wirft ein Teil der Öffentlichkeit den kantonalen Vollzugsorganen vor, überfordert zu sein und mithin nicht viel zu tun. Andererseits schlägt aber auch der Bund ein paar Hiebe in diese Kerbe. Er stellt sich auf den Standpunkt, seinen Teil vorerst getan zu haben. Für weitergehende Luftreinhaltemassnahmen sollen nun die Kantone ihren Vollzug wirksam in Gang setzen.

Der für unseren Kanton erarbeitete Emissionskataster zeigt jedoch deutlich, dass das lufthygienische Fleisch vor allem am Knochen des Bundes anliegt. Sicher gibt es Industrieemissionen, auf die der Kanton einwirken kann und muss. Dies geschieht auch.

Die relevanten Emittenten haben z.T. die erforderlichen Sanierungen bereits eingeleitet oder sogar schon abgeschlossen. Die Vollzugswirklichkeit in den Kantonen wird in dieser Beziehung sowohl von der Öffentlichkeit wie auch vom Bund eher unterschätzt.

Nach Durchführung relativ weniger schwergewichtiger Sanierungen wird für wohl jeden Kanton ersichtlich, dass die verbleibenden Emissionen vorwiegend mit dem *Strassenverkehr* und mit den *Feuerungsanlagen* zu tun haben.

Der kantonale Vollzug kann *Verkehrsflüsse* beschränkt verlagern. Im günstigsten Fall auf den öffentlichen Verkehr. *Wesentliche Verkehrseinschränkungen* und vor allem beim strassentransportierten *Güterverkehr*, kann jedoch nur der Bund bewirken.

Bei den *Feuerungsanlagen* müsste der Kanton *Verbundsysteme* fördern, da nur bei grösseren (nicht gigantischen) Systemen an eine wirtschaftliche

Rauchgasreinigung gedacht werden kann. Die vom Bund festgelegten Grenzwerte erlauben es den Kantonen jedoch nicht, solche Rauchgasreinigungssysteme dann auch tatsächlich, z.B. bei der Verwendung von Gas oder Heizöl leicht, vorzuschreiben. Auch der Schwefelgehalt des Öls wird in Bundeskompetenz geregelt. Die bisherigen Schritte des Bundes verdienen, im europäischen Vergleich, viel Lob. Es muss jedoch klar sein, dass für die Verwirklichung von weitergehenden Zielen wiederum in erster Linie der Bund gefordert ist!

6. Personal und Mittel (Infrastruktur)

Vor allem der Kleinkanton ist in diesem Bereich sehr gefordert. Es werden ihm zum Teil dieselben Strukturen abverlangt, wie beim grössten Kanton. Damit dies überhaupt zu bewältigen ist, müssen vorhandene Möglichkeiten besonders sorgfältig genutzt und Doppelspurigkeiten unbedingt vermieden werden.

Im Kanton Schaffhausen glaubt man, durch die Integration der Umweltkontrolle und des Immissionsschutzes in das Kantonale Labor diese Forderung optimal erfüllt zu haben.

Welche Folgen personeller und technischer Art die in Kraft gesetzten Umwelterlasse haben, lässt sich etwa daraus ersehen, dass die Abteilung Umweltschutz in unserem Labor auf dem Weg ist, mit der traditionellen Lebensmittelabteilung an Ausrüstung und Personal gleichzuziehen. Bis jetzt ist dieser Aufstockung aus keiner politischen Ecke Opposition erwachsen, was wir dankbar anerkennen und mit viel Lob erwähnen.

Die zunehmend schwieriger gewordenen räumlichen Verhältnisse lassen sich nur durch einen grosszügigen Erweiterungsbau lösen. Dieser ist in Projektierung und hat noch die Hürde einer Volksabstimmung zu nehmen. Die bisherigen Erfahrungen erlauben uns, auch diesem Vorhaben mit Zuversicht entgegenzusehen.

SP-Umwelttagung: Arbeitsgruppenbericht 1

Luft und Verkehr

Von Monika Siegenthaler-Süess

In der Luftdiskussion beherrschten Schadstoffe wie Stickoxide, Schwefeldioxide, die Kohlenwasserstoffe und das Ozon die Schlagzeilen. Was aber kann konkret getan werden, um diese zum Teil massiven Grenzwertüberschreitungen in den Griff zu bekommen? Heute sind Bund und vor allem Kantone und Gemeinden dazu aufgefordert Massnahmenpläne zur Sanierung auszuarbeiten und durchzusetzen. Mit «Feuerwehrübungen» dieser Art allein werden die

Aufgaben nicht gelöst. Das Bundesgesetz über den Umweltschutz verpflichtet nämlich die staatlichen Organe auch zur Vorsorge. Abgasvorschriften zum Beispiel sollen grundsätzlich für alle Emittenten, egal wie hoch ihr Anteil am gesamten Schadstoffausstoss ist, erlassen und ständig dem neuesten technisch machbaren und wirtschaftlich tragbaren Stand angepasst werden.

Eine Arbeitsgruppe der SP Umwelttagung befasste sich mit